

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

9. Jahrgang

Freitag, den 17. Oktober 2014

Nummer 11 | Woche 42



– Amtlicher Teil –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkwalde ..... Seite 3
- Entschädigungssatzung für die Stadt Brück ..... Seite 4
- Entschädigungssatzung für die Gemeinde Planebruch ..... Seite 6
- Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück ..... Seite 7
- Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach 3 § Absatz 1 BauGB –  
Bebauungsplan „Windpark Golzow“ 1. Änderung – Gemeinde Golzow ..... Seite 12
- Straßenumbenennung in der Gemeinde Borkheide ..... Seite 14
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 14
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Golzow an Vereine und Interessengruppen ..... Seite 15
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Planebruch an Vereine und Interessengruppen ..... Seite 16

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für 2014 und Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 18
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“  
und „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Mühlenfließ ..... Seite 19
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“  
und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming ..... Seite 20
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenstein/Fläming ..... Seite 21
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Rabenstein/Fläming ..... Seite 22
- Einladung zur Verbandsversammlung des AEV Niemeck ..... Seite 24
- Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung ..... Seite 25
- Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Wertermittlungsergebnisse Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch ..... Seite 25

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkwalde

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 27. August 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Borkwalde zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

### § 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Die Stellvertretung des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in. Ist die Funktion des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in nicht besetzt und wird sie daher von der Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €. Satz 1 gilt nicht für die/den ehrenamtliche/n Bürgermeister/in.

### § 4 Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Bürgermeister/in

Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 780,00 €.

### § 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner/innen erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### § 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Satz 1 gilt nicht für die/den ehrenamtliche/n Bürgermeister/in.

### § 7 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 8 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

### § 9 Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 4. März 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 24.9.2014



Christian Großmann  
Amtdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkwalde am 27.8.2014 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24.9.2014



Großmann  
Amtdirektor

**Entschädigungssatzung für die Stadt Brück**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 4. September 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Stadt Brück zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

**§ 2  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt,

der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung für die  
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordneten als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 37,50 €.

**§ 4  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 37,50 €.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 5****Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Brück erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750,00 €.

**§ 6****Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Baitz und Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 131,25 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern sie nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 18,75 €.

**§ 7****Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (3) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

**§ 8****Verdienstaufschlag**

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen,

wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 9****Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Stadtverordnetenversammlung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Stadt abzuführen.

**§ 10****Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 19. Februar 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 22.9.2014



Christian Großmann  
Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 4.9.2014 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22.9.2014



Großmann  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Entschädigungssatzung für die Gemeinde Planebruch

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 22. September 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Planebruch zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

### § 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates Oberjünne, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Planebruch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 615,00 €.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Damelang-Freienthal und Cammer erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 245,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteils Oberjünne erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 €.

### § 6

#### Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### § 7

#### Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 8

#### Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 9****Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung,

die durch die Gemeindevertretung am 1. Dezember 2008 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 23.9.2014



Christian Großmann  
Amtsdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Planebruch am 22.9.2014 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23.9.2014



Großmann  
Amtsdirektor

## Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück (Gesch0)

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 4. September 2014 folgende Geschäftsordnung der Stadt Brück beschlossen:

**Erster Abschnitt****Stadtverordnetenversammlung****§ 1****Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu informieren. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist ggf. der Stellvertreter zu benachrichtigen.

**§ 2****Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitglie-

dern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen inklusive der jeweiligen Unterlagen zur Beurteilung der Beschlussvorlagen. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 4 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

**§ 3****Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. Zu den Vorbereitungstreffen sind die Stellvertreter des Vorsitzenden einzuladen. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung
  1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder
  2. einer Fraktion oder



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

3. von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurde. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind zur besseren Orientierung mit der geschätzten Dauer zu versehen. Die Zeitangabe erfolgt in Minuten in Klammern hinter den jeweiligen Tagesordnungspunkten. Beispiel: Einwohnerfragestunde Teil 1 (rd. 15 min.)
- (4) Tagesordnungspunkte zu denen Gäste referieren sind vorrangig zu behandeln. Mit den Gastrednern ist die Redezeit unter Beachtung der Wesentlichkeit des Vorganges abzustimmen.

#### § 4

##### Beschlussvorlagen

- (1) In den Beschlussvorlagen sind der jeweilige Sachverhalt und die Beschlussempfehlung präzise und transparent darzulegen. Etwaige Chancen und Risiken sind mit einer Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit kurz aufzuführen.
- (2) Beschlüsse müssen die entsprechende Beratungsfolge (Fachausschuss, Hauptausschuss) durchlaufen, bevor sie der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. In Ausnahmefällen sowie bei Gefahr im Verzug darf die Stadtverordnetenversammlung ohne Einhaltung der Beratungsfolge Beschlüsse fassen.

#### § 5

##### Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### § 6

##### Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Brück, in der derzeit gültigen Fassung, und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Brück, in der derzeit gültigen Fassung, durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Teil 1) und am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Teil 2) statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgeesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

#### § 7

##### Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind in der Regel kurz und sachlich abzufassen. Der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

#### § 8

##### Sitzungsablauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Stadt und Beschlusskontrolle
  5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung und Umsetzung der Beschlüsse
  6. Bericht aus den Sitzungen des Amtsausschusses, aus den Verbänden und Zweckverbänden und sonstigen Ausschüssen durch die jeweilig gewählten Vertreter der SVV
  7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  8. Anfragen der Stadtverordneten
  9. Einwohnerfragestunde 1. Teil (rd. 15 min.)
  10. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  11. Einwohnerfragestunde 2. Teil (rd. 15 min.)
  12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  13. Anfragen der Stadtverordneten
  14. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
  15. Schließung der Sitzung

#### § 9

##### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  1. durch Entscheidung in der Sache abschließen,
  2. verweisen oder
  3. vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ei-



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

nem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu einem Tagesordnungspunkt kann dem einzelnen Stadtverordneten bis zu dreimal das Wort erteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 11 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### § 12 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Vor jeder Abstimmung sind der Beschlusstext und der Antrag zu verlesen. Bei der

offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen,
3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 13 Geheime Wahlen (§§ 39 und 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### § 14 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d. die Tagesordnung,
  - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Stadtverordneten,
  - j. die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
  - k. beschlossene Arbeitsaufträge und Anfragen sind in einer durch die anwesenden Stadtverordneten festzulegenden Frist und unter Bestimmung eines Verantwortlichen der Amtsverwaltung zu bearbeiten.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu zusenden. Findet die nächste ordentliche Sitzung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung innerhalb dieser Frist von 14 Tagen statt, so ist die Niederschrift spätestens mit der Ladung zu verschicken.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Beschlusstexte im Amtsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

**§ 15**

**Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

**§ 16**

**Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Zweiter Abschnitt**

**Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

**§ 17**

**Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf Ausschüsse (Fachausschüsse).

**§ 18**

**Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Brück, in der derzeit gültigen Fassung, aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

**Dritter Abschnitt**

**Hauptausschuss**

**§ 19**

**Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den, von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Vierter Abschnitt**

**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

**§ 20**

**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 21**

**Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46 und 47 BbgKVerf)**

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf vier volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung
  1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
  2. von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (5) Soweit es sich nicht um eine dringliche Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 22  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Stadt Brück tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die am 23. Februar 2012 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 22.9.2014



Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Karl-Heinz Borgmann

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 4.9.2014 beschlossene Geschäftsordnung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24.9.2014



Großmann  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB -  
Bebauungsplan „Windpark Golzow“ 1. Änderung – Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 09.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Golzow“ einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Es sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windkraftanlage geschaffen werden.

Das Plangebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 2 in der Flur 1 der Gemarkung Pernitz. Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom

**27.10.2014 bis 28.11.2014**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Umweltbericht einschließlich Voreinschätzung Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24.09.2014



Großmann  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 09.09.2014 beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Großmann  
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK GOLZOW" 1. ÄNDERUNG

Gemarkung Pernitz  
Flur 1

SO  
Windkraftnutzung  
GR: 460 m<sup>2</sup>  
h: 200 m

ZUFABRIKWA

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

**ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

**SO** Sondergebiet  
Zweckbestimmung

**GR** zulässige Grundfläche baulicher Anlagen, z.B. 460 m<sup>2</sup>

**h** maximale Höhe WKA

**BAUGRENZEN**

— Baugrenze

**VERKEHRSLINIE**

private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Zufahrt WKA

**WALDFLÄCHEN**

Waldfläche

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### SATZUNG

**der Gemeinde Golzow über den Bebauungsplan "Windpark Golzow" 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Anhörung der Bürger durch die Gemeinde Golzow der Bebauungsplan für die Gemeinde Golzow vorläufig genehmigt. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den lokalen Festsetzungen, für das Bebauungsplangebiet der Gemeinde Golzow erlassen.

### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung vom 23. Januar 1950 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1980 - PlanZV 80) vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I 1991 S. 39)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 17. September 2008 (GVBl. I, Nr. 14, S. 228) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I, Nr. 39)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03)

### TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- Das Sondergebiet mit der Bezeichnung SO Windkraftnutzung dient der Errichtung einer Windkraftanlage. Zulässig sind:
  - Einrichtungen einer Windkraftanlage,
  - Montage- und Arbeitsflächen,
  - Schleppseilbahnen, Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Schweißstation) (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs.2 BauMVO)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauMVO darf die festgesetzte Grundfläche im Sondergebiet entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 BauMVO durch die für Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage benötigten Montage- und Arbeitsfläche um bis zu 2.200 m<sup>2</sup> überschritten werden.
- Die maximal zulässige Höhe der Windkraftanlage (H) beträgt 210 m, gemessen vom bestimmten Bezugspunkt (65 m ü.NHN) bis zur oberen Spitze des vertikal stehenden Rotorklammes. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauMVO)

**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**

- Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die vom Rotorklamm überstrichene Fläche ist zulässig. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

- Stoffliche und Zuführten sind ausschließlich mit vasser- und luftdurchlässigen Belägen zu befestigen.

6. Bei der Errichtung (einschließlich der Geotektonik) ist nur außerhalb der Baugrenzen im Vorfeld vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Sollten diese Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, ist eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und eine ökologische Bauregelung sicherzustellen. Für die Errichtungskomplexion erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die entsprechenden Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

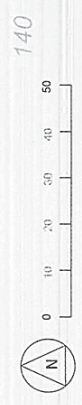
### LAGE

Gemeinde Golzow  
Bebauungsplan "Windpark Golzow" 1. Änderung

Maßstab 1:1.000  
Vorentwurf August 2014  
STAND: 11.09.2014

STADT - JAHN - FLUSS  
Bau für Markt und Wohnung

STEFAN WALLMANN  
Landschaftsarchitekt BDA





– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Straßenumbenennung in der Gemeinde Borkheide**

Die Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 11. September 2014 die Umbenennung der folgenden Straße beschlossen:

1. „An der Schule“ (Gemeindestraße, Gemarkung Borkheide, Flur 2, Flurstück 787/2)  
**Die Straße wird in „Georg-Rothgießer-Straße“ umbenannt.**

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 2. Oktober 2014

  
 Großmann  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Umbenennung der Straße „An der Schule“ in „Georg-Rothgießer-Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

  
 Großmann  
 Amtsdirektor

**Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.912.100	0	0	1.912.100
ordentliche Aufwendungen	2.158.500	10.000	10.000	2.158.500
außerordentliche Erträge	10.600	0	0	10.600
außerordentliche Aufwendungen	10.600	0	0	10.600
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.737.400	0	470.000	2.267.400
die Auszahlungen	3.133.200	55.000	410.000	2.778.200
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.657.000	0	0	1.657.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.023.600	10.000	10.000	2.023.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	695.500	0	470.000	225.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	667.700	45.000	400.000	312.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	384.900	0	0	384.900
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	441.900	0	0	441.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

**§ 2 unverändert**

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 587.000 € um 704.000 € erhöht und damit auf 1.291.000 € festgesetzt.

**§§ 4 - 7 unverändert**

Brück, den 25.09.2014

  
 Christian Großmann  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.09.2014 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 246.400 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 vorsieht.

Die Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am

24.09.2014 unter Aktenzeichen 41-Si 288/16/14 ohne Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 25.09.2014

  
 Großmann  
 Amtsdirektor

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Golzow an Vereine und Interessengruppen**

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Golzow Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Golzow gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
  1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen und
  2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe.
- (4) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

**§ 2 Zuwendungsempfänger**

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Golzow sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Golzow sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

**§ 3 Höhe der Zuwendungen**

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
  1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
  2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
  3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
  4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
  5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 4 Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis**

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Golzow“ bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und durch die Gemeindevertreter beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertreter und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen

Rechnungskopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.

- (6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 24.9.2014



.....  
Großmann  
Amtdirektor  
Amt Brück

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 09.09.2014 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Golzow an Vereine und Interessengruppen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24.9.2014



Großmann  
Amtdirektor

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Planebruch an Vereine und Interessengruppen**

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Planebruch Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Planebruch gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
  1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen und
  2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe.

- (4) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

**§ 2 Zuwendungsempfänger**

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich ge-



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

stalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Planebruch sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Planebruch sind.

- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

### § 3 Höhe der Zuwendungen

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
  2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
  3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
  4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
  5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

### § 4 Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Planebruch“ bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und durch die Gemeindevertreter beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.

- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertreter und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

### § 5 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 29.9.2014



.....  
Großmann  
Amtdirektor  
Amt Brück

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 22.09.2014 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Planebruch an Vereine und Interessengruppen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.9.2014



Großmann  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                               | 1.046.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.150.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 EUR         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |               |
| Einzahlungen auf                                       | 1.036.000 EUR |
| Auszahlungen auf                                       | 1.258.800 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	972.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.091.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	166.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 313 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

**§ 5**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                                  | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |
| 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 10.000 EUR |
| festgesetzt.  |            |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf                   | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:   |            |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf  | 30.000 EUR |
| und   |            |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf   | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |

**§ 6**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Niemeck, den den 16.09.2014

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

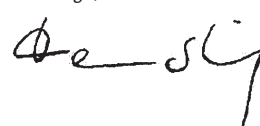
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 12.05.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2017 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 04.09.2014 unter dem Aktenzeichen 41-Gu-141/17/14 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 16.09.2014

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane – Buckau“ in der Gemeinde Mühlenfließ

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Mühlenfließ ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl./I95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“, nachfolgend Verbände genannt.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Mühlenfließ legt die durch den Verband festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in Ihrem Eigentum stehen, um.

### § 3

#### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Mühlenfließ ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

### § 4

#### Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung, werden in Quadratmetern berechnet.

### § 5

#### Umlagesatz

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je m<sup>2</sup> festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

### § 6

#### Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit

- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 7

#### Inkrafttreten /AußerKrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Mühlenfließ vom 25.08.2014 außer Kraft.

Niemeck, den 30.09.2014

  
Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 29.09.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 30.09.2014



Hemmerling  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl./I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Plane-Buckau und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgend Verbände genannt.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Rabenstein/Fläming ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemeck, Großstraße 6 in 14823

Niemeck anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

**§ 4**

**Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung, werden in Quadratmetern berechnet.

**§ 5**

**Umlagesatz**

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je m<sup>2</sup> festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

**§ 6**

**Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

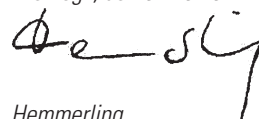
**§ 7**

**Inkrafttreten /Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 08.06.2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 10.12.2013 außer Kraft.

Niemeck, den 02.10.2014

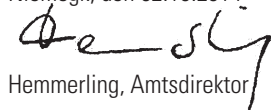


Hemmerling  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 30.09.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 02.10.2014.



Hemmerling, Amtsdirektor



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenstein/Fläming – Zweitwohnungssteuersatzung –

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 30.09.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsrechte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige innehat.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen mit Fenster und einer Wohnfläche von über 23 qm, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem 03. Oktober 1990 ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20 a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
  - b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
  - c) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen (als Erwerbszweitwohnungen) gehalten werden von
    - aa) nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und
    - bb) nicht dauerhaft getrennt lebenden Lebenspartnern, deren gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet,
  - d) Wohnungen die aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartners, dessen Lebenspartnerschaftliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden (Erwerbszweitwohnungen),
  - e) Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt,
  - f) Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.

### § 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Kaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, für ein Jahr zu entrichten hat.
- (3) Ist der Vertrag nach Absatz (2) aufgrund fehlender vergleichbarer vertraglicher Vereinbarungen nicht zu ermitteln (Zweitwohnungen auf Erholungsgrundstücken, Bungalows und Gartenlauben), wird der jährliche Mietaufwand in Abhängigkeit vom Ausstattungsgrad in Anlehnung an die ortsübliche durchschnittliche Miete pro qm für kommunale und privat vermietete Wohnungen ermittelt.
- (4) Davon ausgehend erfolgt folgende Staffelung nach dem Ausstattungsgrad:

Ausstattung	prozentualer Ansatz der ermittelten ortsüblichen durchschnittlichen Miete pro qm für kommunale Wohnungen
1. mit fest installierter Heizung, mit IWC, Küche, Bad/Dusche	100%
2. ohne fest installierte Heizung mit IWC, Küche oder Kochnische mit Bad/Dusche	75%
3. ohne fest installierte Heizung, ohne Bad/Dusche, mit IWC, Küche oder Kochnische	65%
4. Mindestausstattung gem. § 2 (3) Außentoilette	50%

### § 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich zehn v.H. der jährlichen Nettokaltmiete im Sinne des § 3 dieser Satzung.

### § 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann auch für das gesamte Kalenderjahr am 01. 07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

**§ 6  
Festsetzung der Steuer**

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

**§ 7  
Anzeige und Mitteilungspflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies Amt Großstraße 6, 14823 Niemeck, tätig für Gemeinde Rabenstein/Fläming, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Niemeck innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, dem Amt Niemeck alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit das Amt Niemeck hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

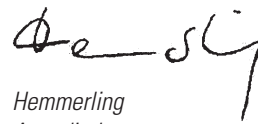
**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemeck, den 02.10.2014



Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 30.09.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Zweitwohnungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck –Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 02.10.2014



Hemmerling  
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der  
Gemeinde Rabenstein/Fläming  
– Vergnügungssteuersatzung –**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 30.09.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Steuergläubiger**

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

**§ 2  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Rabenstein/Fläming veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Un-

terhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

**§ 3  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Schaustellungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 4  
Steuerschuldner und Haftung**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter (Aufsteller).

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

**§ 5****Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 13 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Kämmerei (Steueramt) abzugeben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

**§ 6****Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 a) 40 EUR,
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 b) 15 EUR,
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben 300 EUR.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

**§ 7****Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen**

- (1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beträgt 5 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Rabenstein/Fläming spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

**§ 8****Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Rabenstein/Fläming anzumelden. Verände-

rungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 1 mindestens 5.000 EUR.

**§ 9****Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 2 genannten Orten.

**§ 10****Abweichende Steuerfestsetzungen**

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming kann abweichend von den jeweiligen Regelungen des § 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

**§ 11****Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

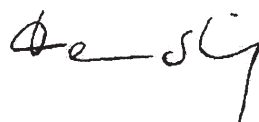
Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b) des KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter/Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse),
2. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemegk, den 02.10.2014



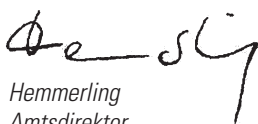
Amtsdirektor  
Hemmerling

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretungssitzung am 30.09.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Vergnügungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 02.10.2014



Hemmerling  
Amtdirektor

**Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk**

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für den 04. November 2014, 18.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Dienstzimmer des Amtdirektors, in 14823 Niemegk, Großstraße 7 statt.

**Tagesordnung:**

- 1. Begrüßung**
- 2. Feststellungen**
  - 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
  - 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
  - 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
  - 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 27. August 2014
  - 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift
- 3. Information und Beratung**
  - 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
  - 3.2. Bericht des Betriebsführers

**4. Beschlüsse**

- 4.1. Eingliederung des AEV Niemegk in den WAV „Hoher Fläming“ Brück  
**Beschlusnummer 04-02/14**
- 4.2. Personalangelegenheiten  
**Beschlusnummer 05-02/14**

**5. Einwohnerfragestunde**

**6. Sonstiges**

Niemegk, 29. September 2014



Eilert  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Anordnung:**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 04. November 2014 an.

Niemegk, 29. September 2014



Hemmerling  
Verbandsvorsteher



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht  
nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)  
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten  
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Das Amt Niemegk möchte alle Bürger, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen.

Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen haben.

Nach § 18 Abs. 7 MRRG ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 SG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Dessau-Roßlau, d. 01.10.2014

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

#### Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch Verf.-Nr. 611-17WB4018 Landkreis Wittenberg

#### I.

- (1) In dem Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

#### II. Gründe

- (1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden.  
Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 16.07. bis 31.07.2014 im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt, Kavaliestraße 31, 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.10, sowie am 31.07.2014 im Gemeindezentrum Eutzsch, Eutzscher Dorfstr. 3, 06901 Kemberg, OT Eutzsch zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt.
- (2) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 31.07.2014 stattgefunden. An

diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden in diesem Termin nicht vorgebracht.

- (3) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag



Tonn  
Amt für Landwirtschaft,  
Flurneueordnung und Forsten Anhalt

